

STROMSPEICHER SINNVOLL NUTZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

16. Januar 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Mit dynamischen Netzentgelten Systemdienlichkeit anreizen	5
2. Abgrenzung zwischen Grün- und Graustrom	5
3. Marktgestützte Beschaffung von Flexibilität	6
4. Netzentgeltbefreiung auch für mobile Speicher	6
5. Finanzielle Beteiligung von Kommunen bei Pumpspeicherkraftwerken sinnvoll	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Um die ansteigende Stromerzeugung aus Wind und Sonne sinnvoll in das Energiesystem zu integrieren, wird die Nutzung von Flexibilitäten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Stromspeicher wie Pumpspeicherkraftwerke, Großbatteriespeicher, Gewerbespeicher, Heimspeicher und rückspeisende Elektrofahrzeuge werden bei der Energiespeicherung und Stabilisierung des Stromnetzes zunehmend eine wichtige Rolle als Teil des Flexibilitätsmechanismus spielen. Das BMWK möchte mit der Stromspeicher-Strategie den Hochlauf der Stromspeicher unterstützen. Die Strategie enthält eine Darstellung der aktuellen Situation sowie Felder, auf denen nach Ansicht des BMWK Handlungsbedarf besteht.

Aus Sicht des vzbv können der Hochlauf und eine sinnvolle Nutzung von Stromspeichern die Energiesystemkosten begrenzen und gleichzeitig individuelle finanzielle Vorteile für private Haushalte ermöglichen. Die Stromspeicher-Strategie stellt erste Ansatzpunkte dar, um den Hochlauf der Stromspeicher zu unterstützen. Der vzbv fordert insbesondere klare Rahmenbedingungen für den Einsatz haushaltsnaher Flexibilitäten.

Der vzbv begrüßt, dass

- ❖ im Rahmen der Langfristszenarien des BMWK auch Szenarien mit deutlich stärkerem Batteriewachstum modelliert werden sollen,
- ❖ das BMWK die im Rahmen des „Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzan schlüssen“ erarbeiteten Vorschläge schnellstmöglich umsetzen möchte,

Der vzbv fordert,

- ❖ die zeitvariablen Netzentgelte langfristig zu dynamischen Netzentgelten weiterzu entwickeln,
- ❖ zeitnah eine praxistaugliche Lösung für die Abgrenzung von Grün- und Graustrom bei Stromspeichern umzusetzen,
- ❖ zeitnah eine Regelung für eine marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen zu erarbeiten,
- ❖ mobile und stationäre Speicher bei der Netzentgeltbefreiung von Speichern gleich zu behandeln,
- ❖ eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Energieanlagen insbesondere für die Errichtung oder Erweiterung von Pumpspeicherkraftwerken zu prüfen.

II. EINLEITUNG

Durch die ansteigende Stromerzeugung aus Wind und Sonne wird das Stromangebot zunehmend volatil. Eine Möglichkeit, um das Stromangebot und die Stromnachfrage besser in Einklang zu bringen, liegt in der Verschiebung der Nachfrage in die Zeiten hohen Angebots. Diese Verschiebung kann von der Industrie aber auch von privaten Haushalten erbracht werden. Einen Anreiz zur Verschiebung von Stromnachfrage bieten dynamische Stromtarife.¹ Insgesamt sind die Potenziale der Lastverschiebung jedoch begrenzt. Sollte die Nachfrage nicht gedeckt werden können, werden weiterhin Kraftwerke, welche in Zukunft mit klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden, benötigt. Energiespeicher, insbesondere Stromspeicher, können aber Energieüberschüsse aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt in das Stromnetz zurückspeisen. Sie können so den Zubau von zusätzlichen Kraftwerken zur Energieerzeugung auf ein Mindestmaß und damit auch den Strompreis für die Verbraucher:innen begrenzen.²

Stromspeicher können dabei verschiedene Aufgaben innerhalb des Stromsystems übernehmen. Einerseits können Stromspeicher Energie speichern und somit eine zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch ermöglichen. Andererseits können Stromspeicher durch ihre schnelle Reaktionsfähigkeit zur Stabilität des Stromnetzes beitragen.³ Zu den Großspeichern werden Pumpspeicherkraftwerke und Großbatteriespeicher gezählt. Bei Gewerbespeichern, Heimspeichern und rückspeisenden Elektrofahrzeugen handelt es sich um Kleinspeicher.

Stromspeicher tragen zu einem kostengünstigen und stabilen Stromsystem bei. Der Ausbau der Stromspeicher hat somit langfristig Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und den Strompreis.⁴ Auch viele private Haushalte besitzen mittlerweile einen Heimspeicher. Laut Marktstammdatenregister sind bereits über eine Millionen Heimspeicher in Betrieb.⁵ Dabei werden diese laut Stromspeicher-Strategie insbesondere zur Steigerung der Nutzung des selbst erzeugten Stroms installiert. Perspektivisch werden auch Elektrofahrzeuge als mobile Stromspeicher fungieren können. Diese könnten anhand von bidirektionalem Laden Strom zur Eigennutzung bereitstellen oder Strom in das Verteilnetz zurückspeisen. Diese Anwendungsfälle bieten finanzielle Vorteile für die privaten Haushalte.⁶

¹ vgl. vzbv, 2023: Dynamische Stromtarife, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-12/23-12-01_Positionspapier_Dynamische_Tarife.pdf, aufgerufen am 16.01.2024

² Die Strompreise können durch einen geringeren Einsatz flexibler Kraftwerke, beispielsweise Wasserstoffkraftwerken, sinken.

³ vgl. Frontier Economics, 2023: Wert von Großbatteriespeichern im Deutschen Stromsystem, https://www.frontier-economics.com/media/jmxlrpul/frontier-economics_wert-von-bess-im-deutschen-stromsystem_final-report.pdf, aufgerufen am 16.01.2024.

⁴ vgl. Frontier Economics, 2023.

⁵ vgl. Battery Charts, 2024: <https://battery-charts.rwth-aachen.de/>, aufgerufen am 16.01.2024.

⁶ Vgl. FfE, 2023: Bidirektionales Laden – Anwendungsfälle aus Nutzersicht. Zwischenbericht zur Studie im Auftrag des ADAC e.V., https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2023/09/Zwischenergebnisse_ADAC_Bidi_Studie.pdf, aufgerufen am 16.01.2024.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. MIT DYNAMISCHEN NETZENTGELTEN SYSTEMDIENLICHKEIT ANREIZEN

Die Stromspeicher-Strategie wirft die Frage auf, wie Kleinspeicher künftig aus System-sicht optimal genutzt werden können. Nach Auffassung des BMWK reizt die derzeitige Netzentgeltsystematik in der Niederspannung mit Arbeitspreisen eher die größtmögliche Nutzung des selbst erzeugten Stroms an. Ein darüber hinausgehender Bezug von Netzstrom werde dadurch jedoch unwirtschaftlich. Durch die Festlegung der Bundes-netzagentur (BNetzA) zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energie-wirtschaftsgesetz (EnWG) vom 27. November 2023 würde sich die Situation ändern, da steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Heimspeicher und Ladeein-richtungen für Elektrofahrzeuge ab dem Jahr 2025 zeitvariable Netzentgelte nutzen könnten.⁷

Der vzbv begrüßt die Einführung von zeitvariablen Netzentgelten. Allerdings wird die Einführung im Jahr 2025 zunächst eine recht grobe Ausgestaltung zeitvariabler Netz-entgelte mit festen Zeitfenstern enthalten. Aus Sicht des vzbv sollte das Modell langfris-tig dynamisch und ortsabhängig ausgestaltet werden. Diese Ausgestaltung würde im Vergleich zu statischen zeitvariablen Netzentgelten die Netzausbaukosten senken. Weiterhin könnte bei einer intelligenten Nutzung der Flexibilitätspotenziale die erforder-liche Leistung von Wasserstoffkraftwerken reduziert werden. Dadurch könnten jährlich große Summen an Brennstoffkosten für Erdgas und klimaneutralen Wasserstoff einge-spart werden. Im Jahr 2035 sei von jährlichen Kosteneinsparung von 4,8 Milliarden Euro auszugehen.⁸

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die zeitvariablen Netzentgelte langfristig zu dynamischen Netzent-gelten weiterzuentwickeln.

2. ABGRENZUNG ZWISCHEN GRÜN- UND GRAUSTROM

Aktuell verhindert § 19 Absatz 1 und 3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), dass in einem Speicher zwischengespeicherter Grünstrom weiterhin als Grünstrom nach dem EEG gefördert oder vermarktet werden darf, wenn zugleich Graustrom aus dem allge-meinen Elektrizitätsversorgungsnetz bezogen wird. Dieses Problem tritt sowohl bei sta-tionären Heimspeichern als auch bei mobilen Speichern auf. Die Strategie sieht vor, für dieses Problem eine Lösung zu finden, sodass Speicher sowohl direkt aus Erneuerbar-en Energieanlagen stammenden Grünstrom als auch Graustrom aus dem allgemeinen Elektrizitätsversorgungsnetz speichern können, ohne die Förderung für den zwischen-gespeicherten Grünstromanteil zu verlieren. Der vzbv begrüßt dies. Gleichzeitig muss eine EEG-Förderung von zwischengespeicherten Graustrom weiterhin ausgeschlossen sein.

⁷ vgl. BNetzA, 2023, Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthe-men/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html, aufgerufen am 16.01.2024.

⁸ Vgl. Agora Energiewende und Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V., 2023: Haushaltsnahe Flexibilitäten nutzen, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-14_DE_Flex_heben/A-EW_315_Flex_he-ben_WEB.pdf, aufgerufen am 16.01.2024.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert zeitnah eine praxistaugliche Lösung für die Abgrenzung von Grün- und Graustrom bei Stromspeichern umzusetzen.

3. MARKTGESTÜTZTE BESCHAFFUNG VON FLEXIBILITÄT

Die Festlegung der BNetzA zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG vom 27. November 2023 ermöglicht es den Verteilnetzbetreibern im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes den netz-wirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren. Im Gegenzug für die verpflichtende netzorientierte Steuerung erhalten die Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt als finanziellen Ausgleich.⁹

Bei der Festlegung handelt es sich demnach um einen direkten Zugriff der Verteilnetzbetreiber auf Flexibilitätsdienstleistungen. Ergänzend sollte zeitnah eine Regelung für eine marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen erarbeitet werden. Diese sollte auch die Beschaffung von elektrischer Energie aus Ladepunkten beziehungsweise mobilen Stromspeichern durch Netzbetreiber berücksichtigen. Die Regelung könnte auf § 14c EnWG aufbauen. Bei einer sinnvollen Ausgestaltung könnten beispielsweise mobile Speicher durch Aggregatoren gebündelt genutzt werden, um Lastspitzen abzufedern und den notwendigen Netzausbau zu reduzieren.¹⁰ Aus Sicht des vzbv sollten private Haushalte angereizt werden diese Art von Flexibilitätsdienstleistungen anzubieten. Eine Verpflichtung Flexibilitätsdienstleistungen anzubieten muss jedoch ausgeschlossen bleiben.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, zeitnah eine Regelung für eine marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen zu erarbeiten.

4. NETZENTGELTBEFREIUNG AUCH FÜR MOBILE SPEICHER

Nach § 118 Absatz 6 EnWG sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme beim Strombezug von den Netzentgelten befreit. Die Frist zur Inbetriebnahme wurde im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, das am 10. November 2023 vom Bundestag beschlossen wurde, um drei Jahre bis zum Jahr 2029 verlängert. Diese Verlängerung solle laut Strategie einen weiteren Zubau von Speichern anreizen. Bisher erfasst der Anwendungsbereich des § 118 Absatz 6 EnWG aufgrund des Anlagenbegriffs nur stationäre Speicher. Mobile Speicher, wie Elektrofahrzeuge werden nicht erfasst. Aus Sicht des vzbv sollten auch mobile Speicher von der Netzentgeltbefreiung profitieren. Die Gleichbehandlung von mobilen Speichern würde zudem die Attraktivität von bidirektionalem Laden erhöhen. Dazu müsste der § 118 Absatz 6 EnWG weiter gefasst werden, sodass eine zeitlich verzögerte Rückspeisung des aus dem Netz entnommenen und

⁹ vgl. BNetzA, 2023, Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html, aufgerufen am 16.01.2024.

¹⁰ vgl. e-mobil BW GmbH und NRW-Energy4Climate GmbH, 2023: Bidirektionales Laden in Deutschland – Marktentwicklung und Potenziale, https://www.e-mobilbw.de/fileadmin/media/e-mobilbw/Publikationen/Studien/Potenzialanalyse_bidirektionales_Laden.pdf, aufgerufen am 16.01.2024.

zwischen gespeichertem Strom nicht ausschließlich in dasselbe Netz vorgenommen werden muss.¹¹

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, mobile und stationäre Speicher bei der Netzentgeltbefreiung von Speichern gleich zu behandeln.

5. FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN BEI PUMPSPEICHERKRAFTWERKEN SINNVOLL

Der § 6 EEG gibt Projektierern von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit, den Gemeinden, die von der Errichtung betroffen sind, eine finanzielle Beteiligung für die eingespeiste Strommenge zu zahlen. Ziel ist es die lokale Akzeptanz zu stärken. Das BMWK möchte laut Stromspeicher-Strategie die Rolle von Stromspeichern im Zusammenhang mit § 6 EEG untersuchen. Der vzbv fordert, eine Ausweitung des § 6 EEG insbesondere für die Errichtung oder Erweiterung von Pumpspeicherkraftwerken zu prüfen. Diese Kraftwerke sind häufig mit großen Eingriffen in die Natur verbunden und stoßen auf Akzeptanzprobleme vor Ort.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Energieanlagen insbesondere für die Errichtung oder Erweiterung von Pumpspeicherkraftwerken zu prüfen.

¹¹ vgl. e-mobil BW GmbH und NRW-Energy4Climate GmbH, 2023.